

Antwort der Verwaltung

zur Anfrage der Fraktion BÜ90/Die Grünen

vom 27.05.2026

Unzureichender Lärmschutz am Flughafen Düsseldorf beim Test von Triebwerken

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Amt 19) beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, ob die Ertüchtigung der Lärmschutzhalle gemäß Ordnungsverfügung der Unteren Umweltschutzbehörde vom 15.05.2018 vollständig umgesetzt wurde. Wenn die Ertüchtigungen umgesetzt wurden, wird die Verwaltung ergänzend um Mitteilung gebeten, ob die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen durch Messungen verifiziert wurde.

Antwort:

Eine bauliche Ertüchtigung der bestehenden Lärmschutzhalle ist bisher nicht erfolgt.

Die Ordnungsverfügung vom 15.05.2018 wurde vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz als Untere Umweltschutzbehörde mit Bescheid vom 30.03.2023 abgeändert. Der Flughafen Düsseldorf GmbH wurde nunmehr eine Frist zur baulichen Ertüchtigung der Lärmschutzhalle bis zum 31.12.2028 gesetzt.

Maßgeblich für die Fristverlängerung war, dass die veranschlagte erhebliche Höhe der finanziellen Aufwendungen für die Ertüchtigung der Lärmschutzhalle zu diesem Zeitpunkt von der Flughafen Düsseldorf GmbH aufgrund der pandemiebedingten finanziellen Belastungen nicht zu tragen war.

Bei der Durchführung von Triebwerksprobeläufen in der Lärmschutzhalle werden die Immissionsrichtwerte für den Tag (6 – 22 Uhr) sicher eingehalten. In der Nacht wurden je nach Dauer und Triebwerksleistung des Triebwerksprobelaufes die Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten. Daher werden die nächtlichen Triebwerksprobeläufe (22 – 6 Uhr) seit Februar 2020 mit der Messeinrichtung „Lärmampel“ überwacht. Rechtzeitig vor dem Erreichen des Überwachungswertes wird in der Lärmschutzhalle durch die „Lärmampel“ per Lichtzeichen angezeigt, dass der Triebwerksprobelauf abubrechen ist.

Bei Beachtung der „Lärmampel“ werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte in der Regel eingehalten.

Die Flughafen Düsseldorf GmbH beabsichtigt die „Lärmampel“ auf dieser Grundlage so zu optimieren, dass diese regelkonformen Messungen (nach TA Lärm: Filterung der Fremdgeräusche, Berücksichtigung von Ton- und Impulshaltigkeit und der Witterungsverhältnisse) durchführen kann und in der Folge durch eine an das Messergebnis angepasste organisatorische / betriebstechnische Steuerung der Triebwerksprobeläufe die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden können.

Sollte dies gelingen, wäre eine bauliche Ertüchtigung der Lärmschutzhalle nicht notwendig.